



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

**Beförderungsvertrag Nr. 11 zur Werkstatt für behinderte Menschen,
Robert-Bosch-Straße 6 und Industriestraße 26, 69207 Sandhausen
(Los Nr. 9)**

Zwischen dem Auftraggeber:

dem Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kurfürsten-Anlage 38 – 40, 69115 Heidelberg

und dem Auftragnehmer:

dem zuschlagsbegünstigten Unternehmen

gelten folgende vertragliche Vereinbarungen:

§ 1

Der Auftragnehmer

1. verpflichtet sich die Personen nach Fahrplan zu diesem Los, die in den oben aufgeführten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, im Rahmen der Beschäftigungszeiten der Werkstätten zwischen den im Fahrplan aufgeführten Wohnadressen und den jeweiligen Werkstätten zu befördern. Abweichungen hiervon sind nur in Rücksprache mit dem Auftraggeber zulässig.
Die Beförderung ist an allen Arbeitstagen der Werkstätten durchzuführen. Während der Schließtage der Werkstätten, an gesetzlichen Feiertagen und / oder einzelnen werkstattbedingt freien Tagen ist keine Beförderung durchzuführen.
2. erstellt zu Vertragsbeginn sowie im Fall von Änderungen während der Vertragslaufzeit die Fahrpläne anhand der durch den Auftraggeber übermittelten Angaben über zu befördernde Beschäftigten und reicht diese Fahrpläne innerhalb einer Woche nach Änderung beim Auftraggeber ein.
Im Rahmen der Linienplanung behält sich der Auftraggeber die Anberaumung gemeinsamer Planungsgespräche vor.
Der Fahrplan ist nach Rücksprache mit der Werkstatt so zu erstellen, dass die Fahrzeuge morgens rechtzeitig vor Beschäftigungsbeginn an der Werkstatt eintreffen. Am Nachmittag müssen sich die Fahrzeuge zu den Schlusszeiten an der Werkstätte befinden. Zum Einstieg der Beschäftigten ist jedoch eine Zeitspanne von 10 Minuten vorzusehen.
Die jeweils vom Auftraggeber bestätigten Fahrpläne sind Bestandteil des Beförderungsvertrags.
3. berücksichtigt für die Einteilung der Routen und der Aufstellung der Fahrpläne nachfolgend aufgeführte Kriterien:
Für die Reihenfolge der Haltestellen sowie für die Routenführung ist der kürzeste Weg zu wählen (bitte die entsprechende Einstellung beim Routenplaner beachten).
Die Reihenfolge der anzufahrenden Adressen hat ohne Berücksichtigung des Fahrzeugstandortes zu erfolgen. Eine Abweichung vom kürzesten Weg zur Reduzierung der Leer-Kilometer ist nicht zulässig.
Ausschließlich in begründeten Fällen kann von den oben genannten Kriterien abgewichen werden (Stellungnahme erforderlich).
Sind in Einzelfällen nach Dafürhalten der Werkstatt aufgrund bestimmter Verhaltensausrprägungen von den beförderten Personen bestimmte Sitzplatzzuweisungen oder eine Änderung der Beförderungsreihenfolge notwendig, ist dies nach Rücksprache des Auftraggebers, bei der Tourenplanung und der Beförderung zu berücksichtigen.
Die einfache Fahrtzeit der beförderten Personen darf bei üblichem Verkehrsaufkommen 1,5 Std. nicht überschreiten.

4. hat die Personensorgeberechtigten über die Fahrzeiten zu informieren. Der erste Beförderungstag, auch nach Schließtagen der Werkstatt, ist mit den Personensorgeberechtigten mindestens zwei Wochen im Voraus abzustimmen.
5. verpflichtet sich, die durch die Fahrpläne vereinbarten Fahrzeiten, Fahrtage und Fahrtrouten genau einzuhalten, es sei denn, unvorhersehbare Ereignisse, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet wurden, machen die Einhaltung unmöglich. In diesem Fall sind die an der Werkstatt zuständigen Personen sowie die Personensorgeberechtigten über die voraussichtliche Dauer der Verspätung zu informieren.
6. erhält entsprechend § 3 für jede Fahrlinie eine Vergütung, mit der sämtliche Nebenleistungen abgegolten sind.
7. erstellt für jeden Kalendermonat, in dem Beförderungstage angefallen sind, die Abrechnung über die Vergütung. Diese sind zusammen mit dem beigefügten Formular „Kostenanforderung“ (Anlage 3) jeweils nach dem Beförderungsmonat über die zuständige Werkstatt beim Auftraggeber einzureichen. Änderungen der Fahrpläne werden bei der Abrechnung ab dem Tag der Änderung berücksichtigt.
8. darf nur die im Fahrplan genannten Personen befördern. Die Aufnahme weiterer Personen darf nur nach Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
9. verpflichtet sich, dass sowohl der Zustand der eingesetzten Fahrzeuge beim Einsatz, als auch das Verhalten des Fahrpersonals (Fahrzeugführer und Begleitperson), die für Schulbusse geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) erfüllen.
Der Anforderungskatalog sowie das Merkblatt nach Anlage 2 ("Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden" sowie das "Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schulkindern") sind Vertragsbestandteil und für die Beförderung von behinderten Menschen gleichermaßen anzuwenden.
10. beachtet, dass die Verwendung der Fahrzeuge in der freigestellten Beförderung von behinderten Menschen von und zu den Einrichtungen im jeweiligen Fahrzeugschein bzw. in der jeweiligen Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen werden muss. Werden die Fahrzeuge neben der freigestellten Beförderung noch für eine genehmigungspflichtige Verwendung genutzt, so ist der entsprechende Eintrag im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I ausreichend, wenn dem Auftraggeber die Genehmigungsurkunden vorgelegt werden. Sollten die Fahrzeuge im Taxenverkehr i. S. d. § 47 Abs. 1 PBefG eingesetzt werden, kann es sich bei diesem Beförderungsvertrag um eine genehmigungs- oder anzeigespflichtige Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG handeln.
11. verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen der eingesetzten Fahrzeuge vor dem Einsatz anzuzeigen.
12. hat Fahrzeuge einzusetzen, die den durch die im Leistungsverzeichnis (Fahrzeugmerkmale) festgelegten Ausstattungskriterien entsprechen.
13. hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge jährlich einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Die hierüber erteilten Prüfbescheide sind auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen.
14. trägt dafür Sorge, dass sich die Fahrzeuge außen und innen in einem gepflegten Zustand befinden. Insbesondere im Innenraum sowie auf und an den Fahrgastsitzen sind grobe Verunreinigungen zu entfernen. Daneben sind die Fahrzeuge mindestens quartalsweise einer Außenreinigung zu unterziehen.
15. stellt dem Fahrpersonal auf allen Fahrlinien ein Funk- bzw. Mobiltelefon zur Verfügung. Im Notfall sind über diese Geräte Notrufe abzusetzen. Die jeweiligen Rufnummern der einzelnen Linien sind der Werkstattleitung bekannt zu geben.

16. verpflichtet sich, die zu befördernden Personen, soweit dies erforderlich ist, mit den nach § 21 a StVO vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen zu transportieren. Fahrzeugseitig erforderliche Gurte, Haken oder Laschungssysteme sind bereitzustellen. Sofern aus medizinischen Gründen Spezialsitze notwendig sind, sind die von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellten Sitze zu verwenden. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese den Bestimmungen der StVO entsprechen.
Rollstuhlfahrer sind nach Möglichkeit auf einen serienmäßigen Fahrzeugsitz mit Drei-Punkt-Sicherheitsgurt umzusetzen. Sofern dies nicht möglich ist, darf die Beförderung von Personen im Rollstuhl sitzend nur dann durchgeführt werden, wenn das Fahrzeug mit einem Rollstuhl-Rückhaltesystem und einem Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystem nach § 35 a Abs. 4a StVZO ausgerüstet ist. Der zur Beförderung verwendete Rollstuhl muss zwingend für die Beförderung im Rollstuhl sitzend geeignet und entsprechend zugelassen sein.
17. verpflichtet sich, für die Beförderung zuverlässige und geeignete Fahrer mit gültiger Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV) bzw. mit der Fahrerlaubnisklasse D/D1 bei Beförderungen mit Fahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen (§ 6 FeV) einzusetzen.
Auf die Vorlage einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FeV kann im Einzelfall verzichtet werden, sofern es verkehrsrechtlich keiner Genehmigung bedarf. Dies ist durch eine Bestätigung der Verkehrsbehörde zu belegen oder durch eine Eigenerklärung des Auftragnehmers glaubhaft zu machen. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer in diesem Fall, die besondere geistige und körperliche Eignung seiner Fahrer dauerhaft zu prüfen und zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat bei Vertragsbeginn und in regelmäßigen Abständen die Methoden seiner diesbezüglichen Qualitätssicherung zu belegen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Eignungsbelege (insbesondere Führerschein, Nachweis über geistige und körperliche Eignung sowie Nachweis über ausreichendes Sehvermögen) auf eigene Kosten erstellen zu lassen. Die Eignungsbelege über die geistige und körperliche Eignung sind nach den Kriterien welche für die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FeV notwendig sind, zu erstellen (s. Anlage 4 + 5). Die dauerhafte Einhaltung der verkehrsrechtlichen Erfordernisse und deren Dokumentation obliegen dem Auftragnehmer.
18. stellt unter Maßgabe der Ziffern 18.1 bis 18.2 Begleitpersonen für die Beschäftigten der Werkstätte in den Fahrzeugen bereit. Hierdurch entsteht kein Arbeitsverhältnis der Begleitperson zum Rhein-Neckar-Kreis. Alle sich aus dem Beschäftigungsverhältnis der Begleitperson zum Auftragnehmer ergebenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen fallen in die Verantwortung des Auftragnehmers. Sollte im Fall der Ziffer 18.2 keine entsprechende Kraft vom Auftragnehmer eingesetzt werden können, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 5 Werktagen zu. Die Kündigungsmöglichkeiten des § 8 Ziff. 2 – 4 bleiben unberührt.
- 18.1 stellt auf Verlangen des Auftraggebers eine allgemein qualifizierte Begleitperson bereit, die die in den § 1 Ziff. 19, 20, 21, 25, 26, 27 und 28 dieses Beförderungsvertrages definierten Aufgaben wahrzunehmen, bzw. zu erfüllen hat. Die Einweisung der Begleitperson in die von ihr wahrzunehmenden Pflichten hat, entsprechend der Beschreibung im Leistungsverzeichnis durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
- 18.2 stellt auf Anfrage des Auftraggebers eine „spezialisierte Begleitperson“ oder „medizinisches Personal“ bereit, die neben den Aufgaben einer allgemein qualifizierten Begleitperson nach Ziff. 18.1 dieses Vertrages die jeweils in Bezug auf den zu betreuenden Fahrgast erforderlichen Qualifikationskriterien erfüllt.
19. stellt sicher, dass das Fahrpersonal den Erfordernissen der Verkehrssicherheit sowie eines behindertengerechten Fahrdienstes entspricht. Dies ist erfüllt, wenn der Auftragnehmer das Fahrpersonal insbesondere über das Verhalten bei Unfällen, das Verhalten im Umgang mit behinderten bzw. verhaltensauffälligen Menschen und deren Angehörigen, das Verhalten bei epileptischen Anfällen von Fahrgästen schult sowie auf eine defensive Fahrweise hinweist. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.
Vom Fahr- und Begleitpersonal sind soziale Kompetenzen, psychische Belastbarkeit und Geduld sowie ein angemessenes Auftreten zu fordern. Ebenfalls ist zur Verständigung das sichere Beherrschen der deutschen Sprache unabdingbar. Der Auftragnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass die von ihm beförderten Beschäftigten der Werkstatt vom Zeitpunkt des Einsteigens bis zum Zielort sicher befördert werden und weder sich noch andere gefährden, noch von anderen gefährdet werden können. Solange sich noch Beschäftigte der Werkstatt im oder am Fahrzeug aufhalten, obliegt dem Fahrpersonal eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber diesen Personen.

Diese Sorgfaltspflicht beginnt mit der Aufnahme des ersten Beschäftigten in das Transportfahrzeug und endet bei der Hinfahrt mit Übergabe des letzten Beschäftigten an das Betreuungspersonal der Werkstätte. Bei der Rückfahrt endet die Sorgfaltspflicht erst mit Übergabe der beförderten Beschäftigten an die Personensorgeberechtigten bzw. deren bevollmächtigten Vertreter.

20. setzt nur Fahr- und Begleitpersonal ein, das über ein maximal drei Jahre altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG verfügt.
21. Das Fahr- und das Begleitpersonal muss einen Erste-Hilfe-Lehrgang mit mindestens 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten abgelegt haben, der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Der Erste-Hilfe-Lehrgang ist regelmäßig jeweils innerhalb von zwei Jahren nach dem vorhergehenden Erste-Hilfe-Lehrgang aufzufrischen und zu vertiefen.
Der Auftragnehmer hat sich die entsprechenden Nachweise unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorlegen zu lassen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diese Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten nach diesem Beförderungsvertrag. Bei einer Weigerung, sich dem Lehrgang/Wiederholungslehrgang zu unterziehen, darf derjenige nicht bei der Beförderung von Personen mit Behinderung eingesetzt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
Die entsprechenden Nachweise sowie die nötigen Schulungsmaßnahmen sind auf Kosten des Auftragnehmers zu erbringen.
22. ermöglicht der Werkstattleitung bzw. dem Auftraggeber pro Halbjahr einen gemeinsamen Gesprächstermin mit dem gesamten Fahrpersonal sowie der Werkstattleitung, um aktuelle Erfordernisse der Beförderung der Beschäftigten ansprechen zu können.
23. weist die Fahrzeugführer darauf hin, dass sie auf dem Werkstattgelände nur die für ihre Fahrzeuge zugewiesenen Parkplätze benutzen dürfen. Gibt es keine entsprechenden Park- oder Warteplätze auf dem Werkstattgelände, so sind die Fahrzeugführer dazu anzuhalten, die Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum unter Beachtung der besonderen Schutzbedürfnisse der behinderten Insassen entsprechend abzustellen. Die Fahrzeugführer haben darüber hinaus den Weisungen der Werkstattleitung sowie den von der Werkstattleitung beauftragten Beschäftigten die auf dem Werkstattgelände die Aufsicht über den Werkstattverkehr haben, sowie des Auftraggebers Folge zu leisten.
24. beachtet, dass das Rauchen in den Fahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNichtrSchG gesetzlich verboten ist. Ferner hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchen auch beim Aufenthalt auf oder an dem Werkstattgelände unterbleibt. Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer zur Kenntnis, dass der Gebrauch von Rauschmitteln eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG darstellen kann, die der Verfolgung der Ordnungsbehörden unterliegt.
25. weist das Fahrpersonal darauf hin, dass den beförderten Personen keine Nahrungsmittel, insbesondere Obst, Süßigkeiten oder zuckerhaltige Getränke verabreicht werden dürfen. Daneben ist die Lautstärke des Autoradios angemessen zu regulieren. In besonderen Situationen ist auf den Betrieb des Autoradios zu verzichten.
26. verpflichtet sich, das Fahrpersonal anzuweisen, falls erforderlich, den zu befördernden Beschäftigten der Werkstätte unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beim Ein- und Aussteigen Hilfestellung zu leisten; hierzu zählt auch das jeweilige Umsetzen (Rollstuhl/Fahrgastsitz/Rollstuhl).
27. hat dafür Sorge zu tragen, dass § 9 BOKraft vom Fahrpersonal eingehalten wird:
Das Fahr- sowie das Begleitpersonal darf nicht zur Beförderung eingesetzt werden, solange diese oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer in § 34 Abs. 3 Nr. 2, 4, 6, 8 oder 11 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit (im Einzelnen: EHEC, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Meningokokken-Infektion, Pest) leiden! Gleiches gilt, wenn der Fahrzeugführer eine Krankheit hat, die seine Eignung ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen, beeinträchtigt.
In den genannten Fällen ist dies durch das Fahrpersonal dem Auftragnehmer anzuzeigen und die Tätigkeit nach diesem Vertrag auszusetzen.
Des Weiteren darf das Fahrpersonal ferner nicht zur Beförderung eingesetzt werden, wenn dieses Medikamente eingenommen hat, welche die Fahrtauglichkeit einschränken können.

28. verpflichtet sich, das Fahrpersonal zur erhöhten Aufmerksamkeit anzuhalten und auf die besonderen generellen und individuellen Gegebenheiten der behinderten Werkstattbeschäftigten hinzuweisen. Die individuellen Erfordernisse werden durch die Personensorgeberechtigten, die Werkstatt oder durch den Auftraggeber mitgeteilt.
29. gewährleistet, dass den einzelnen Fahrzeugen grundsätzlich gleichbleibendes Fahrpersonal zugeordnet wird. Die Namen des jeweiligen Fahrpersonals und der Betreuungsperson (sofern eingesetzt) ist dem Auftraggeber mit dem dazugehörigen Fahrplan zu übermitteln. Bei auftretenden Unstimmigkeiten mit den zu befördernden Beschäftigten der Werkstatt ist jedoch die Möglichkeit des Wechsels beim Fahrpersonal einzuräumen. Sonstige Wechsel beim Fahrpersonal sind den Personensorgeberechtigten und der Werkstatt mitzuteilen.
30. verpflichtet sich, während der Beförderung auftretende Ereignisse, bei denen die beförderten Beschäftigten der Werkstatt zu Schaden kommen, unverzüglich dem Auftraggeber, der Werkstattleitung sowie den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis zu geben.
Der Auftragnehmer gewährleistet, dass in jedem Beförderungsfahrzeug eine Liste der Adressen und Telefonnummern der Personensorgeberechtigten zur Verfügung steht.
31. vereinbart mit der Werkstatt für behinderte Menschen die Fahrtage, Ausfallzeiten, Öffnungs- und Schließzeiten. Die Halte- und Standplätze auf dem Werkstattgelände werden dem Auftragnehmer durch die Werkstatt mitgeteilt.
32. verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG) einzuhalten.

§ 2

Der Auftraggeber

1. bzw. die Werkstatt unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über geänderte Beschäftigungszeiten sowie den Zu- bzw. Abgang von Beschäftigten.
2. überprüft und bestätigt die vom Auftragnehmer eingereichten Fahrpläne.
3. zahlt nach Durchführung der Prüfung hinsichtlich der Beförderungstage durch die Werkstatt die monatlich eingereichten Rechnungen für die entstandenen Fahrtkosten an den Auftragnehmer aus, sofern diese sachlich und rechnerisch in Ordnung sind.
4. hat das Recht, die in diesem Vertrag geforderten Unterlagen zur Überprüfung beim Auftragnehmer anzufordern sowie die durch diesen Vertrag vereinbarten Voraussetzungen in Bezug auf Fahrzeuge und Fahrpersonal regelmäßig zu kontrollieren. Bei der Anforderung von Unterlagen setzt der Auftraggeber eine angemessene Frist.
5. ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Beförderung und Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens, in dringenden Fällen vorübergehend ein anderes Unternehmen mit der Durchführung der Fahrlinie zu beauftragen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer nach diesem Vertrag.

§ 3

Vergütung

1. Die Vergütung ist für alle Fahrlinien getrennt zu berechnen. Ausgangspunkt sind die Tagesvergütungen der einzelnen Fahrlinien, die im Rahmen der Überprüfung der Fahrpläne vom Auftraggeber festgesetzt werden. Für jeden Beförderungstag darf maximal die festgesetzte Tagesvergütung berechnet werden.
2. Die Tagesvergütung errechnet sich aus der Tagesgestreckte der Besetztfahrten, der für den einschlägigen Entfernungsbereich der jeweiligen Fahrzeugklasse vereinbarten Kilometer-Vergütung (siehe Preisteil) und - soweit keine Umsatzsteuerfreiheit besteht - dem Mehrwertsteuerbetrag

mit dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gültig ist (bei einfacher Fahrt unter 50 km: ermäßigter Steuersatz; bei einfacher Fahrt über 50 km voller Steuersatz; vgl. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b UStG). Soweit eine Begleitperson erforderlich ist, errechnet sich die Vergütung für die Begleitperson aus der tatsächlichen Einsatzzeit, dem vereinbarten Stundensatz für die Begleitperson sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit keine Umsatzsteuerfreiheit besteht.

3. Die Vergütung ist an einzelnen Beförderungstagen bei Nichtbeförderung von Fahrgästen zu verringern, soweit sich dadurch eine Streckenverkürzung von mehr als 5 % der Tagesstrecke ergibt. Die Kürzung der Streckenvergütung errechnet sich aus dem Produkt der tatsächlich eingesparten Kilometer mit der nach der bestätigten Tagesstrecke im Rahmen der Entfernungsbereiche für die jeweilige Fahrzeugklasse einschlägigen Km-Vergütung. Die Vergütung für die Begleitperson ist pauschal um 0,20 € pro eingespartem Kilometer zu kürzen.
4. Die Möglichkeit des Eintritts nicht nur vorübergehender Veränderungen (insbesondere beim Ausfall oder. Zu- bzw. Abgang von Fahrgästen) und damit verbundene Abweichungen bei der täglichen Kilometerleistung sind bei der Angebotsabgabe im Rahmen der Entfernungsbereiche zu berücksichtigen.
Verkehrsumleitungen, die kürzer als fünf Werktage andauern und einer Verlängerung der Fahrstrecke von weniger als 30 % der bestätigten Tagesgesamtsstrecke zur Folge haben, bleiben bei der Tagesvergütung unberücksichtigt. Sollte eine Umleitung 5 Werktage oder länger andauern und eine Verlängerung der Fahrstrecke um 30 % oder mehr zur Folge haben, kann für die Zeit der Umleitung ein neuer Fahrplan eingereicht werden. In diesem Fall wird die Notwendigkeit der Umfahrung durch den Auftraggeber überprüft.
5. Ausfallzeiten werden nicht vergütet.
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Ziff. 1 bis 4 beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 186 – 193 BGB.
7. Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer zur transparenten Darstellung seiner Aufwendungen für die Begleitpersonen aufzufordern. Die Erstattung der vereinbarten Stundensätze für Begleitpersonen durch den Auftraggeber erfordert, dass die betreffenden Aufwendungen vom Auftragnehmer auch der Höhe nach glaubhaft gemacht werden können.

§ 4

Preisanpassungen

Anpassungen der vereinbarten Kilometersätze sowie der Vergütungssätze für die Begleitpersonen sind ausgeschlossen.

§ 5

Sorgfaltspflichten und Haftung

1. Die Aufsichtspflicht über die zu befördernden Personen liegt bei Durchführung der Fahrten beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen, auf einer Aufsichtspflichtverletzung des Auftragnehmers beruhenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit zunächst der Auftraggeber belangt worden ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 3.000.000,- € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung nachzuweisen, die für die im Rahmen dieses Vertrages verwendeten Fahrzeuge den Einsammlungs- und Beförderungsvorgangs mit einer Versicherungssumme von mindestens 100 Mio. € abdeckt. Die Versicherung ist über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Ferner hat er den Nachweis vorzulegen, dass die Prämie der Versicherung regelmäßig bezahlt ist. Eine Bestätigung der Versicherung ist je nach Zahlungsrhythmus vorzulegen.

4. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht werden.
Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeitern nicht schuldhaft verursacht worden sind.
5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.
6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die durch seine vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm durch dieses Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 6

Datenschutz & Verschwiegenheit

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber die zur Organisation der Beförderung benötigten personenbezogene Daten der jeweiligen zu befördernden Personen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Landes- bzw. Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.
3. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 gilt auch für Informationen, über die das Fahrpersonal im Rahmen der Beförderung Kenntnis erlangt.

§ 7

Pönale

1. Für die Fälle, in denen die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Qualitätsmindestanforderungen vom Auftragnehmer schuldhaft nicht eingehalten werden (Vorfälle), sind die folgenden Regelungen zur Festsetzung von Pönalen vereinbart.

Daneben können nach Ziffer 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)“ Vertragsstrafen verhängt werden.

2.1. Die Vorfälle, die zur Festsetzung der Pönale führen sowie die Netto-Höhe der Pönale werden wie folgt festgelegt:

	Vorfall	Netto-Höhe der Pönale je Vorfall
a)	Verletzung der Beförderungspflicht (§ 1 Ziff. 1)	30 €
b)	Durchführung abweichender Beförderungsrouten ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber (§ 1 Ziff. 1)	20 €
c)	Ausbleiben der rechtzeitigen Information der Personensorgeberechtigten über die Fahrzeiten (§ 1 Ziff. 4)	10 €
d)	Verspätete Vorfahrt des Fahrzeugs in mehr als zwei Fällen an zehn zusammenhängenden Beförderungstagen um mind. 15 Minuten (§ 1 Ziff. 5)	20 €
e)	Schulbusschild fehlt (Nach § 33 BO Kraft auch für geschützte Fahrten zu Betreuungseinrichtungen für behinderte Menschen zu verwenden, wenn mehr als 6 Personen bauartbedingt befördert werden können)	10 €
f)	Rückwärtsfahren ohne Einweisung auf dem Werkstattgelände (§ 1 Ziff. 9 i.V.m. Anlage 2 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW), die zur Schülerbeförderung und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden)	10 €
g)	Ausbleiben der Benachrichtigung des Auftraggebers über einen Fahrzeugwechsel (§ 1 Ziff. 11)	10 €
h)	Nichteinhaltung der Ausstattungskriterien (§ 1 Ziff. 12)	10 €
i)	Letzte HU-Untersuchung ist älter als ein Jahr (§ 1 Ziff. 13)	10 €
j)	Fahrzeug ist nicht mit einem Funk- oder Mobiltelefon ausgestattet (§ 1 Ziff. 15)	10 €
k)	Verspätete Vorlage eines neuen Fahrplanes (mehr als 2 Wochen) nach eingetretenen Änderungen (§ 1 Ziff. 2)	10 €
l)	Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 1 Ziff. 19)	30 €
m)	Fahrpersonal verfügt nicht über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG (§ 1 Ziff. 20)	10 €
n)	Fahrpersonal verfügt nicht über einen gültigen Erste-Hilfe-Kurs (§ 1 Ziff. 21)	10 €
o)	Begleitperson sitzt ohne Absprache vorne (siehe § 1 Ziff. 18 i.V.m. Beschreibung im Leistungsverzeichnis)	10 €
p)	Fahrpersonal raucht im Fahrzeug bzw. auf oder am Werkstattgelände im direkten Zusammenhang mit der Beförderungsleistung (§ 1 Ziff. 24)	10 €
q)	Ausbleiben der Benachrichtigung des Auftraggebers über einen Fahrpersonalwechsel (§ 1 Ziff. 29)	10 €
r)	Angeforderte Unterlagen werden nicht fristgerecht eingereicht (§ 2 Ziff. 4)	10 €

2.2. Die Vertragsstrafen aufgrund der Verpflichtungen des LTMG sind außerdem zu beachten.

- Bei erstmaliger Feststellung eines der in Ziff. 2.1 genannter Vorfälle auf einer Beförderungslinie fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich dazu auf, den Mangel abzustellen bzw. eine Wiederholung auszuschließen.
Ab dem zweiten gleichartigen Vorfall auf derselben Beförderungslinie werden die Pönale vom Auftraggeber festgesetzt und von der monatlichen Abrechnung abgesetzt.
- Für jeden weiteren gleichartigen Vorfall auf derselben Beförderungslinie werden Pönale wiederholt festgesetzt. In der Summe darf die Höhe der Pönale nach Ziff. 2.1. und der Vertragsstrafen nach Ziff. 2.2. fünf von Hundert des Auftragswerts nicht überschreiten.
- Die Vorfälle werden über die gesamte Laufzeit des Beförderungsvertrags gezählt.
- Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für nicht schuldhaftes Handeln.

7. Die Vorfälle müssen von einem Mitarbeiter des Rhein-Neckar-Kreises oder der Werkstattleitung festgestellt und schriftlich dokumentiert oder von mindestens zwei unabhängigen Zeugenaussagen in Schriftform bestätigt werden.
8. Ab dem fünften gleichartigen Vorfall auf derselben Beförderungslinie ist der Auftraggeber berechtigt, den gesamten Beförderungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Regelungen des § 8 Ziff. 2-4 bleiben unberührt.

§ 8

Vertragsdauer und Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag tritt am **01.10.2026 in Kraft und endet zum 30.09.2029.**
2. Der Vertrag kann vom Auftraggeber vor dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vom Auftraggeber fristlos gekündigt werden. Dabei liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn infolge erheblicher Verstöße gegen § 1 dieses Vertrages ein ordnungsgemäßer Werkstattbetrieb nicht mehr gewährleistet ist oder von Fahrzeugen, Personal oder sonstigen vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der beförderten Personen ausgeht.
4. Außerdem behält sich der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit einer 14-tägigen Frist für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung sowie bei Schlechtleistung vor.
5. Die Vertragsparteien haben, bei erheblicher Verringerung der Fahrgastzahlen (Abgängen), das Recht von dem Vertrag zurückzutreten. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall einen Monat nach Ausübung des Rücktrittsrechts.
6. Im Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
8. Die Übertragung dieses Vertrages auf ein anderes Unternehmen ist nicht zulässig.
9. Veränderungen in der Rechtsform oder eine Veräußerung des Unternehmens sind dem Auftraggeber umgehend anzuzeigen.
10. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der doppelten Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.